

## **SATZUNG Freunde des Paracelsus-Gymnasium-Hohenheim e.V. (Stand: 14.02.2022)**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Paracelsus-Gymnasium-Hohenheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

1.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

2.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung insbesondere des Paracelsus-Gymnasium-Hohenheim, durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von §58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen)

- den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder

b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenständen sowie Infrastruktur, die nicht Träger-finanziert ist

c) Unterstützung des Betreuungskonzepts der Schule inkl. Arbeitsgemeinschaften

d) Unterstützung von Schüleraustauschen, Besuchsprogrammen, Klassen- und Kursfahrten

e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen

f) Unterstützung von thematischen Projekten (z.B. Nachhaltigkeit; Schule gegen Rassismus)

g) Unterstützung der Außendarstellung der Schule

h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

i) die Pflege der persönlichen Verbundenheit der aktiven und ehemaligen Schüler\_innen, Eltern und Lehrer\_innen des Paracelsus-Gymnasium-Hohenheim.

4. Die so beschafften Mittel werden an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

5. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr. 1

AO).

6. Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO.

7. Die Körperschaft verfolgt auch mildtätige Zwecke im Sinne §53 AO, indem der Förderverein hilfsbedürftigen bzw. bedürftigen Schüler\*innen finanzielle Unterstützung gewähren kann, um diesen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, insbesondere Klassenfahrten, Schullandheime, Schüleraustauschprogramme, zu ermöglichen. Soweit notwendig kann der Förderverein auch beim Erwerb digitaler Geräte, die für schulische Zwecke benötigt werden, finanzielle Unterstützung gewähren.

8. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle aktiven und ehemaligen Schüler\_innen sowie deren Eltern und die Lehrer\_innen des Paracelsus-Gymnasium-Hohenheim (und dessen Vorgänger) sowie alle Freund\_innen der Schule durch Beitritt erwerben.

2. Beitrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

4. Besonders verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt, der vom Mitglied spätestens zu Ende des Kalenderjahrs für das darauffolgende Jahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

2. Im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§6 Organe des Vereins**

### ***gleichbleibend***

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildete Beiräte und Arbeitsgruppen.

## **§7 Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder sind

- der oder die Vorsitzende (Vorstand im Sinne §26 BGB)
- zwei Stellvertreter\_innen (Vorstände im Sinne §26 BGB)
- ein\_e Schatzmeister\_in
- ein\_e Schriftführer\_in,
- der/die Schulleiter\_in,
- der/die Vorsitzende des Elternbeirates
- der/die Schülersprecher\_in
- bis zu 4 Beisitzer\_innen.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Für die Verwendung der Mittel kann er verbindliche Förderrichtlinien erlassen.

6. Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens aber 3x im Jahr auf Einladung der/des ersten Vorsitzenden zusammen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Stellvertreterin. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies schließt elektronische Umlaufverfahren ein.

### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Vertretung ist nicht zulässig.

c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit.

Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung

sind nicht zulässig.

d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer/innen

e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

g) Genehmigung des Haushaltsplans

h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

i) Entscheidung über gestellte Anträge

j) Unterrichtung über Vereinsfragen und Aussprache über die Aktivitäten des Vereins

k) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)

l) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§9 Finanzen**

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mitgliederbeiträge sowie der eingehenden Spenden verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt der Mitgliederversammlung den vorher durch zwei Kassenprüfer geprüften Kassenbericht vor.

2. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Paracelsus-Gymnasium-Hohenheim zu verwenden hat.